OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-190016/6/MK/EP

Datum:
Linz, 6. März 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Kitzberger über den Antrag von K, X, auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 9. Jänner 2017, GZ 190016/2, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Gemäß § 61 Abs. 2 iVm Abs. 1 VwGG wird dem Antrag auf Verfahrenshilfe zur Gänze stattgegeben und dem Antragsteller die Verfahrenshilfe bewilligt.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Gemäß § 61 Abs. 1 VwGG sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung - ZPO, RGBl. Nr. 113/1895 - zu beurteilen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Revision, des Fristsetzungsantrages, des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder des Antrages auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes und zur Vertretung bei der Verhandlung (§ 40) ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Hat das Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis oder Beschluss – wie vorliegend – ausgesprochen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, entscheidet es über den Antrag auf Verfahrenshilfe mit Beschluss. Die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung (§ 63 Abs. 1 ZPO) sind für seine Entscheidung nicht maßgeblich (Abs. 2 leg.cit.).

Zufolge § 63 Abs. 1 ZPO ist einer Partei Verfahrenshilfe zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159).

Laut dem von dem Antragsteller vorgelegten Vermögensverzeichnis, das – neben den bereits im Akt befindlichen Angaben – durch das ergänzende Vorbringen vom 17.02.2017 über die Bestreitung des familiären Lebensunterhaltes in einem wesentlichen Ausmaß auf Selbstversorgerbasis und durch das aus landwirtschaftlicher Tätigkeit erzielte Jahreseinkommen glaubhaft gemacht wurde, ist davon auszugehen, dass der notwendige Unterhalt gefährdet wäre, müsste der Rechtsmittelwerber die Kosten der anwaltlichen Vertretung und jene des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof selbst tragen.

Ausdrücklich hingewiesen wird darauf, dass der Antragsteller um Bestellung von RA Mag. K, X, als Verfahrenshilfeanwalt ersucht hat.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss ist gem. § 25a Abs. 2 Z 3 VwGG kein Rechtsmittel zulässig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger